

von Eisenblech oder ein mehrere Meter breites Maschendrahtgitter angebracht sein.

(2) Die Freihafenverwaltung hat auf Verlangen der Oberfinanzdirektion den Freihafen auch zu Wasser außerhalb der Ein- und Ausfahrten zollsicher zu umfrieden.

(3) Im Freihafen gelten

1. innerhalb eines Streifens von drei Metern vom Zollzaun die in den Sätzen 1 bis 5 des § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Beschränkungen und Befugnisse,
2. innerhalb eines Streifens von sechs Metern vom Zollzaun die in Satz 6 des § 58 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Befugnis,
3. die in § 58 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Pflichten

entsprechend.

(4) Die Freihafenverwaltung hat nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion dafür zu sorgen, daß der Freihafen außerhalb von Gebäuden so ausreichend beleuchtet wird, daß die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist.

(5) In den Freihäfen dürfen Waren im Freien innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun nur mit Zustimmung des Hauptzollamts gelagert oder abgestellt werden.

#### §91

##### Überschreiten der Freihafengrenze

(1) Die Freihafengrenze (Zollgrenze und Grenze gegenüber anderen Zollfreigebieten) darf nur an denjenigen Übergängen und zu denjenigen Zeiten überschritten werden, die vom Hauptzollamt für den jeweiligen Verkehr oder auch den jeweiligen Personenkreis zugelassen sind.

(2) Der Grenzpfad innerhalb des Freihafens darf nur mit Erlaubnis des Hauptzollamts betreten werden.

#### Zu §§ 56, 60 und 62 des Gesetzes:

#### §92

##### Halte- und Bordezeichen

In

1. den Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste,
2. dem Zollgrenzbezirk,
3. den der Grenzaufsicht unterworfenen Gebieten

verlangen Zollboote und Zollflugzeuge durch die in Anlage 3 aufgeführten Zeichen, daß Schiffsführer halten oder das Bordern ermöglichen.

#### §93

##### Handel mit Schiffs- und Reisebedarf in Zollfreigebieten vor der Küste

Schiffs- oder Reisebedarf darf in Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste auf Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Vorrichtungen weder verkauft noch sonst abgegeben werden. Satz 1 gilt nicht für Waren, die

1. aus dem zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr stammen, die anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen oder auch Steuern entlastet werden,
2. auf Wasserfahrzeugen der gewerblichen Schifffahrt abgegeben werden
  - a) zum unmittelbaren Verbrauch an Bord,
  - b) bei einer Fahrt unmittelbar von oder nach einem Hafen in einem ausländischen Gebiet (§ 85 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a),
  - c) bei einer Fahrt von oder nach der Hohen See, wenn sie aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen und anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen entlastet werden.

#### Zu § 58 des Gesetzes:

#### §94

##### Umschlossene Grundstücke

Grundstücke sind umschlossen (§ 58 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes), wenn sie derart umfriedet sind, daß sie nur unter Überwindung von Schwierigkeiten betreten werden können. Mit Gebäuden unmittelbar verbunden sind nur solche Grundstücke, die unmittelbar den Zwecken eines bestimmten Gebäudes dienen (z. B. Höfe, Hausgärten, Lagerplätze) und an das Gebäude stoßen. Den Zwecken eines bestimmten Gebäudes dienen nicht Grundstücke größeren Umfangs (z. B. Wildparks, Viehweiden), auf denen sich Gebäude befinden.

#### Zu § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 des Gesetzes:

#### §95

##### Handel mit unverzolltem oder un versteuertem Schiffs- und Reisebedarf

(1) Mit unverzolltem oder un versteuertem Schiffbedarf handelt, wer Waren zum Ausrüsten von Schiffen sowie Mundvorrat und Schiffsvorrat als Zollgut oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll oder Verbrauchsteuern an ein Schiff abgibt

(2) Mit unverzolltem oder un versteuertem Reisebedarf handelt, wer Waren als Zollgut oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll oder Verbrauchsteuern abgibt, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden.

(3) Unverzollter oder un versteuerter Schiffsbedarf darf nur an den Schiffsführer oder den Schiffseigner bezugsberechtigter Schiffe oder einen von ihnen beauftragten Vertreter abgegeben und nur von diesen Personen bezogen werden. § 85 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 ist anzuwenden. Bei der Abgabe des Schiffsbedarfs ist in der Anmeldung, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr abzugeben ist, Name, Art und Fahrtziel des Schiffes — bei Wassersportfahrzeugen auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer — anzugeben. Die Zollstelle, bei der die Anmeldung abgegeben wird, kann verlangen, daß der Schiffsbedarf von einem Beleg mit den gleichen Angaben begleitet wird; dieser Beleg verbleibt beim Bezugsberechtigten. Wird un verzollter oder un versteuerter Schiffsbedarf aus dem Zollgebiet auf ein Schiff im Freihafen gebracht, so ist §85 Abs. 5 anzuwenden; die nach §10 zuständige Zollstelle bestätigt die Ausfuhr in den Freihafen auf dem Lieferzettel. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Mineralöl, Schmierstoffe und Bunkerkohlen.

(4) Unverteuerter Reisebedarf darf nur abgegeben werden

1. in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen
  - a) in Seezollhäfen an Reisende, die nachweisbar auf bezugsberechtigten Schiffen (§ 85 Abs. 3) in das Zollaussland reisen,
  - b) auf Zollflugplätzen an Reisende, die nachweisbar auf dem Luftweg unmittelbar in das Zollaussland reisen,
2. auf Zollflugplätzen an Luftverkehrsunternehmen zur Abgabe an Bord von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr.

Unverzollter Reisebedarf darf nur unter der weiteren Voraussetzung abgegeben werden, daß die Reise in ein ausländisches Gebiet (§ 85 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a) führt; hiervon ausgenommen sind Waren, die nach Nummer 2 abgegeben werden und die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind. Über die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Mengen hinaus darf von Luftverkehrsunternehmen bezogener un verzollter Reisebedarf an Bord nur bei Flügen in ein ausländisches Gebiet abgegeben werden.

#### Zu § 61 Abs. 2 des Gesetzes:

#### §96

##### Übertragung von Ermächtigungen

Die Ermächtigungen des §61 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes werden auf die Oberfinanzdirektion übertragen.